

Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines Laichschonbezirkes
in einem Gewässerteil des Rheines (Gemarkung Kaltenengers, Kreis Mayen-Koblenz)

Aufgrund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333) wird von der Bezirksregierung Koblenz als oberer Fischereibehörde und oberer Wasserbehörde angeordnet:

§ 1

Die folgende Gewässerstrecke wird als besonders geeigneter Laich- und Aufwuchsplatz für die Fische zum Laichschonbezirk erklärt:

Die Laache am Rhein zwischen Strom-km 600,7 und 601,0 linksuferig in der Gemarkung Kaltenengers, Kreis Mayen-Koblenz.

§ 2

In dem unter § 1 genannten Wasserteil ist in der Zeit vom 01. März bis 20. Juni eines jeden Jahres jede Art des Fischfanges, der Bootsverkehr sowie jede sonstige Beeinträchtigung verboten, die eine Benachteiligung der Fische mit sich bringt, das Ablachen der Fische verhindert, stört oder sonst wie beeinträchtigt.

§ 3

- (1) Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit oder wasser- und schiffahrtspolizeiliche Belange die Ausnahme erfordern oder
 2. fischereibiologische oder fischwirtschaftliche Gründe vorliegen; insbesondere Laichgewinnung und Fischfang für Untersuchungszwecke oder
 3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Belange.

§ 4

Eigentümer und Besitzer der Gewässer- und Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung der Schonbezirke ohne Entschädigung zu dulden.

§ 5

Kommt ein Verbot nach § 2 einer Enteignung gleich, so hat das Land Rheinland-Pfalz eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 20 Landesfischereigesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

§ 7

Vorstehende Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 06. Oktober 1993

- 509 – 712 –

Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung

gez. Voigt